



Tätigkeitsbericht 2025 der Fachstelle Sozialrevisorat

Bearbeitungs-Datum 11.05.2026
Version 2
Status abgenommen
Klassifizierung frei
Autor Maurus Beaud
Dateiname fasr-tätigkeitsbericht-2025.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Die Fachstelle Sozialrevisorat	3
2.1	Organisatorische Unabhängigkeit und Objektivität	3
2.2	Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit	4
3.	Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten	4
4.	Durchgeführte Prüfungen	4
4.1	Prüfmethodik	5
5.	Ergebnisse	5
6.	Empfehlungen	8
7.	Ausblick	9

1. Einleitung

Seit dem operativen Start der FASR wurden bis Ende 2025 insgesamt 35 Sozialdienste, zwei Nachprüfungen sowie vier Prüfungen bei regionalen Partnern durchgeführt. Die bisherigen Prüfungen zeigen, dass der Vollzug der Sozialhilfe im Kanton Bern teilweise uneinheitlich erfolgt.

Die Prüfungen im Jahr 2025 wurden auf Grundlage risikoorientierter Überlegungen geplant und durchgeführt. Sie zielten darauf ab, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen sowie die Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Sozialhilfefullzug weiter zu stärken.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2025 durchgeführten Prüfungen, die identifizierten Themenfelder sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Zudem werden zentrale Entwicklungen und Herausforderungen reflektiert.

2. Die Fachstelle Sozialrevisorat

Ab Oktober 2025 hat sich die personelle Zusammensetzung der FASR leicht verändert. Die Fachstelle verfügt im Jahresdurchschnitt über 200 Stellenprozent, verteilt auf drei Mitarbeitende. Daraus resultieren rund 300 Personentage (PT) für Prüfungs- und Beratungstätigkeiten¹. Zur Effizienzsteigerung sind die Prüfteams bei Sozialdienstprüfungen verkleinert und gleichzeitig die Präsenz vor Ort erhöht worden.

Die Mitarbeitenden der FASR erhalten und erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmässige fachliche Weiterbildung in der Internen Revision.

2.1 Organisatorische Unabhängigkeit und Objektivität

Den Grundprinzipien der Unabhängigkeit sowie der Objektivität kommen bei allen Aktivitäten der FASR eine zentrale Bedeutung zu. Zum besseren Verständnis werden die Anforderungen aus den Standards des Institute of Internal Auditors (IIA) wiedergegeben:

Unabhängigkeit ist definiert als die Freiheit von Bedingungen, die die Fähigkeit der Internen Revision beeinträchtigen, ihre Verantwortlichkeiten unvoreingenommen wahrzunehmen.

Objektivität bezeichnet eine unvoreingenommene Geisteshaltung, die es Internen Revisorinnen und Revisoren ermöglicht, professionelle Urteile zu fällen, ihre Verantwortung zu erfüllen und die Zielsetzung ohne Kompromisse zu erreichen.

Die FASR ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig und unabhängig. Sie übernimmt keine operativen Aufgaben in den geprüften Stellen und bei Beratungsmandaten keine Ausführungsverantwortung. Dies ermöglicht es der FASR, ihre Leistungen und Verantwortlichkeiten ohne Beeinflussung abzuliefern. Zusätzlich bescheinigen alle Mitarbeitenden der FASR mit einer jährlichen Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitserklärung, dass sie ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenkonflikten ausüben.

¹ Quelle: Peemöller, Volker & Kregel, Joachim. (2022). Grundlagen der Internen Revision. ESV. 3. Auflage. S. 160

2.2 Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung der Prüftätigkeit

Im Dezember 2025 fand die letzte Sitzung der Begleitgruppe statt. Der konstruktive Austausch zwischen den Praxisvertretenden und der FASR soll auch künftig in geeigneter Form weitergeführt werden. Die externe Qualitätsbeurteilung durch Hanspeter Gerber wurde im Jahr 2025 zum dritten Mal durchgeführt. Die FASR erreichte in fünf von sechs Mindeststandards vier von fünf möglichen Sternen und konnte sich weiter verbessern.

Die FASR hat im Jahr 2025 auf Basis der bisherigen Erfahrungen den Entwicklungsprozess weitergeführt und bestehende Herausforderungen sowie Optimierungspotenzial identifiziert. Mit den neu eingeführten Prüfpunkten zur Dossierführung wurden die Anforderungen an den Sozialhilfefollzug konkretisiert und transparent gemacht. Diese wurden gemeinsam mit Praxisvertretenden entwickelt und basieren auf den geltenden Bestimmungen der bernischen Sozialhilfegesetzgebung. Damit wurde eine strukturierte Grundlage geschaffen für eine einheitlichere und transparentere Aufsicht über die Sozialhilfe im Kanton Bern.

3. Planung der Prüfungen und Verantwortlichkeiten

Die Prüfplanung wird jährlich erstellt und durch den Amtsvorsteher AIS genehmigt. Die Priorisierung erfolgt risikobasiert, unabhängig und unter Berücksichtigung der strategischen Ziele. Zur Beurteilung der Risiken werden auf Basis einer Voranalyse Sozialdienste ausgewählt, die in einer oder mehreren der Aufwand- und Ertragskategorien der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DWH) im Vergleich zum Vorjahr und/oder zum kantonalen Durchschnitt Auffälligkeiten zeigen. Weitere Erkenntnisse werden aus den Gesprächen mit den einzelnen Bereichen im AIS gewonnen. Dabei werden, ergänzend zur Risikobeurteilung, zusätzliche Risiken und potenzielle Prüfobjekte evaluiert und besprochen. Die systematische Bewertung des Risikouniversums wird durch die FASR und den Abteilungsleiter Stab vorgenommen. Diese Erkenntnisse lässt der Leiter der FASR in die jährliche Prüfplanung einfließen.

4. Durchgeführte Prüfungen

Im Jahr 2025 führte die FASR insgesamt 15 Prüfungen bei Sozialdiensten durch. Neben der systematischen Kontrolle der Sozialhilfedossiers wurden erneut zentrale Prozesse sowie das interne Kontrollsystem (IKS) beurteilt. Zum Einsatz kamen weiterhin standardisierte Prüfwerkzeuge wie die Checkliste zur Dossierprüfung und das Ampelsystem zur Bewertung des IKS. Diese ermöglichen eine strukturierte Analyse von Organisation, Prozessen und Risiken.

Aufgrund der Anzahl bearbeiteter Fälle wirtschaftlicher Hilfe können vier der geprüften Sozialdienste zu den grossen, vier zu den mittleren und sieben zu den kleinsten Sozialdiensten gezählt werden.² Die folgende Tabelle zeigt die anzahlmässige Übersicht für das Berichtsjahr. Als Ausgangslage dient die Prüfplanung für das jeweilige Jahr. Zwei der geplanten Prüfungen wurden nicht durchgeführt: Eine wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, auf die andere Prüfung wurde nach einer erneuten Risikobeurteilung verzichtet. Ein zusätzlicher Auftrag entstand durch eine Nachprüfung.

² Die kleinsten Sozialdienste bearbeiten zwischen 50 und 200 Fälle, die grössten Sozialdienste bearbeiten zwischen 500 und 6'000 Fälle wirtschaftlicher Hilfe.

Prüftätigkeit	Planung 2025	Nicht durchgeführt	Zusätzlich beauftragt	Prüfungen 2025
Sozialdienstprüfungen	14	0	+1	15
Regionale Partner (rP)	2	-2	0	0
Total	16	-2	+1	15

4.1 Prüfmethodik

Die FASR verfolgt eine zielgerichtete, risikoorientierte Prüfungsstrategie, mit dem Fokus auf wesentliche Risikobereiche, anstatt alle Sozialdienste in einem festen Turnus zu prüfen. Sowohl die Prüfplanung als auch die Durchführung der einzelnen Prüfungen basieren auf einer systematischen Risikoanalyse. Dabei wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen, indem der Prüfansatz je nach Risikoeinschätzung differenziert ausgestaltet wird. Entsprechend kann Umfang und Intensität der Prüfaktivitäten zwischen den einzelnen Sozialdienstprüfungen variieren.

Für jede Prüfung erstellt die FASR eine risikoorientierte Auftragsplanung sowie ein darauf abgestimmtes Arbeitsprogramm. Dieses definiert die zur Zielerreichung notwendigen Prüfungshandlungen, die angewandte Methodik und die eingesetzten Instrumente. Es umfasst zudem eine dokumentierte Risikobewertung des geprüften Sozialdienstes und berücksichtigt dessen organisatorischen Reifegrad, insbesondere in Bezug auf Prozesse, Abläufe und das IKS.

Die Dossiers werden anhand einer standardisierten Checkliste bewertet und mittels vier Antwortmöglichkeiten beurteilt. Die Prüfung erfolgt durch direkte Akteneinsichtnahme und erlaubt u.a. Rückschlüsse auf mögliche Risiken in Bezug auf Betrug, ungerechtfertigten Leistungsbezug oder mangelnde Konformität mit der bernischen Sozialhilfegesetzgebung. Das Arbeitsinstrument ermöglicht es, Aussagen über die Qualität der Fallführung in den geprüften Dossiers zu treffen.

Der abschliessende Prüfbericht enthält die festgestellten Mängel, entsprechende Empfehlungen sowie die Stellungnahme des geprüften Sozialdienstes und wird der zuständigen Sozialbehörde zur Festlegung und Umsetzung geeigneter Massnahmen übermittelt.

5. Ergebnisse

Eine vergleichende Analyse der Ergebnisse der Sozialdienstprüfungen (inkl. Kennzahlen) wird es ermöglichen, Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation der verschiedenen Sozialdienste zu identifizieren.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Sozialhilfenvollzug wird durch eine standardisierte Dossierprüfung ermittelt. Im Durchschnitt hat die FASR 15 Dossiers bei den Sozialdiensten geprüft. Nachfolgend wird die erreichte Punktzahl pro Prüfkriterium basierend auf 14 durchgeführten Sozialdienstprüfungen im Jahr 2025 abgebildet:

	Gesamt	Stammdaten	Antrag	Leistungs- entscheide	Budget Auszahlung Verbuchung	Bedürftigkeit	Subsidiarität	Integrations- massnahmen	Methodik
«Best one»	91.0%	100.0%	98.7%	93.8%	94.6%	96.2%	96.6%	94.9%	91.7%
«Last one»	70.1%	68.8%	75.8%	46.6%	78.9%	28.0%	84.7%	56.1%	62.9%
Ø geprüfte SD	81.1%	87.2%	87.8%	77.7%	88.1%	56.4%	89.9%	81.0%	81.1%

Über alle Prüfkriterien betrachtet erzielte der beste Sozialdienst rund 96% der möglichen Punkte.

Die geprüften Sozialdienste erreichten im Jahr 2025 durchschnittlich rund 81% der maximal möglichen Punktzahl. Punktabzüge ergaben sich insbesondere dann, wenn in den geprüften Dossiers einzelne wesentliche Unterlagen (z. B. Krankenkassenpolice, Mietvertrag) fehlten oder die Durchführung interner Kontrollschritte nicht ausreichend dokumentiert war.

Im Rahmen der Prüfung wurde zudem gezielt beurteilt, ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Personen umfassend abgeklärt wurden. Dazu gehört insbesondere die Einholung und Dokumentation relevanter Nachweise wie Bankkontoauszüge, die individuellen Kontoauszüge der Ausgleichskassen, Lohnabrechnungen sowie Auszüge des Strassenverkehrsamts.

Die Ergebnisse zeigen, dass in diesem Bereich weiterhin Verbesserungspotenzial besteht. Insbesondere ist die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Bedürftigkeitsprüfung teilweise unzureichend. Interne Dossierkontrollen sowie Selbstdeklarationen erfolgen häufig unregelmässig und nicht ausreichend transparent, was sich auch in den Resultaten der Dossierprüfung widerspiegelt.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, werden die weiteren Erkenntnisse der Prüftätigkeit bei den Sozialdiensten nachfolgend in übergeordneten Kategorien zusammengefasst:

Rechtliche und fachliche Umsetzung

- Im Rahmen der Dossierprüfung wird überprüft, ob mindestens jährlich ein formal genehmigtes Budget vorliegt, das sowohl unterzeichnet ist als auch unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips freigegeben wurde. Die Auswertungen der FASR zeigen, dass teilweise kein jährliches Budget erstellt wurde. Häufiger bestehen jedoch Lücken in der Nachvollziehbarkeit des Genehmigungsprozesses.
- Teilweise wurden Regelungen festgestellt, die entweder nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen oder uneinheitlich angewendet werden (z. B. bei Verkehrsauslagen oder Mahlzeitenabzügen).

Governance und Aufsicht

- Interne Handbücher der Sozialdienste wurden teilweise weder inhaltlich durch die zuständige Sozialbehörde überprüft noch formell genehmigt.
- Die Führungs- und Überwachungsprozesse der Sozialdienste sind teilweise unzureichend konkretisiert und die Aufsichtspflichten der Sozialbehörden nicht klar.

Organisation und IKS

- Die Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Aufsichtsfunktionen ist teilweise nicht ausreichend sichergestellt.
- Das IKS ist häufig nur informell ausgestaltet. So liegt in mehreren Sozialdiensten kein übergeordnetes Dokument vor, welches die bestehenden Kontrollmechanismen gesamthaft und strukturiert abbildet.
- Zudem zeigte sich, dass Standardkontrollen in einzelnen Fällen aufgrund personeller Engpässe ausgesetzt wurden. Auch sind Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten häufig nicht durchgängig klar definiert.

Verwendung der Fallpauschalen (Besoldungskosten):

- Die Kontrolle des zweckbestimmten Einsatzes der Fallpauschalen zur Finanzierung des Sozialdienstpersonals wurde anhand von Stichproben vor Ort geprüft. Die FASR hat in vier Sozialdiensten Korrekturen bei den Fallpauschalen zur Besoldung des Sozialdienstpersonals veranlasst.

Bei jeder Sozialdienstprüfung erstellt die FASR zusätzlich eine Kennzahlenauswertung, die mittelfristig Basis für eine jährliche detaillierte Darstellung eines kantonalen Kennzahlenvergleichs aller Sozialdienste sein soll. So ist es vorgesehen, dass sich Sozialdienste mit ähnlichen Diensten vergleichen können. Eine Herausforderung zeigt sich dabei durch die unterschiedlichen Organisationsformen und die spezifischen Rahmenbedingungen der angeschlossenen Gemeinden.

In der nachfolgenden Tabelle sind jeweils die gemittelten Werte von ausgewählten Indikatoren der geprüften Sozialdienste und im Vergleich der Kantonsdurchschnitt abgebildet.

Kennzahlen 2024 ³	Ø von 14 geprüften Sozialdiensten	Total Kanton Bern
Sozialhilfequote in %	2.9	3.7
Nettokosten pro Person in Fr.	9'695	10'262
Situationsbedingte Leistungen (SIL) pro Dossier in Fr. ⁴	2'490	1'939
Erträge aus Sozialversicherungen pro Dossier in Fr.	1'699	1'894
Rückerstattungsquote in %	5.2	3.8
Ablösequote in %	22.9	16.9
Ø Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle in Monaten	32.5	35.0

³ Die Daten stammen aus der DWH 2024, der Sozialhilfeabrechnung des Kantons Bern (SHR 2024) und aus der Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS (SHS 2024).

⁴ Die Begriffe einzelner Kennzahlen leiten sich von den Definitionen der benötigten Daten der DWH ab, welche die Zuordnung der Aufwände und Erträge beschreiben. Unter SIL verbuchen Sozialdienste krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten sowie auch fördernde SIL, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Diese können übernommen werden, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.

Die FASR nimmt im Rahmen ihrer Prüftätigkeit eine Beurteilung der auffälligsten Kennzahlen vor und schlägt jeweils mögliche Ansatzpunkte auf der Ertragsseite resp. auf der Aufwandseite vor. Es wird empfohlen, dass Sozialdienste regelmässig vertiefte Kennzahlenanalysen durchführen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und fundiert beurteilen zu können. Gerade bei Erträgen aus Sozialversicherungsleistungen und Rückerstattungen ist es wichtig, dass diese konsequent ausgeschöpft und geltend gemacht werden. Auf der Aufwandseite sind insbesondere die SIL pro Dossier interessant, da bei hohen SIL pro Dossier das Existenzminimum erhöht und der Anreiz zur Ablösung verringert sein kann. Diese Kennzahl hat bei den geprüften Sozialdiensten Raum für Verbesserungen gezeigt. Durch die Ablösequote in % würdigt die FASR das Vorgehen der Sozialdienste zur nachhaltigen Ablösung von unterstützten Personen, da dies gleichfalls ein gesetzlich verankertes Ziel der Sozialhilfe darstellt. Unter nachhaltiger Ablösung wird in erster Linie die Ablösung durch existenzsichernde Einkommensquellen verstanden.

6. Empfehlungen

Zur weiteren Stärkung der Qualität, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit im Sozialhilfenvollzug werden folgende Massnahmen empfohlen:

Standardisierung der Kernprozesse

- Die Sozialdienste sollen die wesentlichen Kernprozesse des Sozialhilfenvollzugs frühzeitig an den vorgesehenen NFFS-Workflows ausrichten und verbindlich dokumentieren. Dabei sind insbesondere Rollen, Verantwortlichkeiten, Prozessschritte sowie zentrale Kontrollmechanismen klar zu definieren.
- Die Prozessbeschreibungen sind systematisch einzuführen, periodisch zu überprüfen und nachhaltig in der Organisation zu verankern.

Qualität und Nachvollziehbarkeit der Dossierführung sicherstellen

- Die definierten Prüfpunkte zur Dossierführung sind konsequent anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Bedürftigkeitsprüfung vollständig, systematisch und nachvollziehbar dokumentiert wird.

Einheitlichen Vollzug der Sozialhilfe gewährleisten

- Abweichende oder nicht gesetzeskonforme Praktiken (z. B. bei Verkehrsauslagen oder präventiver Beratung) sind zu identifizieren und zu bereinigen. Interne Regelungen sind systematisch an die geltenden (kantonalen) Vorgaben anzupassen.

Governance und Aufsicht stärken

- Die Sozialbehörden sollen ihre Aufsichtsfunktion aktiv wahrnehmen, interne Handbücher formell genehmigen und die Umsetzung regelmässig überprüfen.
- Zudem ist eine klare Trennung zwischen operativer Fallführung und Aufsicht sicherzustellen.

IKS weiterentwickeln

- Die Sozialdienste sollen ein systematisches und dokumentiertes IKS etablieren bzw. weiterentwickeln. Kontrollaufgaben sind verbindlich zu definieren, regelmässig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Die zentralen Kontrollen sind auch bei Ressourcenengpässen sicherzustellen.

7. **Ausblick**

Ein zentraler Schritt bestand darin, die Zusammenhänge zwischen Organisationsformen, Prozessen und Kennzahlen systematisch zu analysieren. Daraus lassen sich wertvolle Hinweise ableiten, welche Aspekte bei der Weiterentwicklung prioritär zu berücksichtigen sind und wo allenfalls strukturelle Herausforderungen bestehen. Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung wird die FASR ihre Rolle in der Unterstützung des Vollzugs weiter stärken. Sie beabsichtigt, praxisorientierte Hilfsmittel zu entwickeln, welche die Sozialdienste und Sozialbehörden bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben unterstützen sollen.

Auch im Prüfprozess selbst zeigt sich Optimierungsbedarf, insbesondere mit Blick auf eine zeitlich kompaktere Durchführung der Sozialdienstprüfungen.

Die FASR bedankt sich bei allen beteiligten Sozialdiensten, Behördenvertretenden und Fachpersonen für die konstruktive Zusammenarbeit im Berichtsjahr 2025. Ein besonderer Dank gilt zudem der Begleitgruppe sowie der «Arbeitsgruppe Sozialrevisorat», die die Weiterentwicklung engagiert begleitet und unterstützt haben.